

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1

1. Präambel

Die **Steiner Personal Chur AG, Zweigniederlassung Schaan** stellt der Einsatzfirma Personal nach Tätigkeit und Einsatzart gemäss Auftrag zur Verfügung.

2. Weisungsrecht und Kontrollpflicht

Die Einsatzfirma verfügt gegenüber den von der **Steiner Personal Chur AG** zur Verfügung gestellten Mitarbeitern ein Weisungsrecht, sowie eine Kontrollpflicht bei dessen Arbeit.

Bei Widerspruch zwischen der Einsatzfirma und der **Steiner Personal Chur AG** gehen die Anordnungen der **Steiner Personal AG** in jedem Fall vor.

3. Nichteignung

Innerhalb des ersten Arbeitstages ist die Einsatzfirma berechtigt den Mitarbeiter infolge Nichteignung abzulehnen. Dieser Entscheid ist der **Steiner Personal Chur AG** sofort telefonisch mitzuteilen und muss schriftlich bestätigt werden.

Bei Ablehnung infolge Nichteignung ist für den ersten Arbeitstag kein Entgelt geschuldet.

4. Arbeitsrapport

Die Einsatzfirma ist gebeten, jeden Arbeitsrapport zu kontrollieren und zu unterzeichnen.

5. Überstunden / Überzeit

Überstunden / Überzeit sind solche, welche gemäss den Gepflogenheiten und der geltenden Normalarbeitszeit in der Einsatzfirma, hinaus geleistet werden.

Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, nicht ohne Wissen der Einsatzfirma Überstunden zu leisten.

6. Mitarbeiter

Unser Mitarbeiter schliesst mit der **Steiner Personal Chur AG** einen Arbeitsvertrag ab, welcher seine Rechte und Pflichten uns und der Einsatzfirma gegenüber regelt. Wir bezahlen die Löhne und alle dem Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen Sozialabgaben wie AHV, IV, Kinderzulagen, Ferien- und Feiertagsentschädigung, Unfallversicherung, Beiträge gemäss BPG etc.

7. Haftung

Unser Mitarbeiter geniesst absolutes Vertrauen. Er arbeitet jedoch unter der Verantwortung der Einsatzfirma. Die **Steiner Personal Chur AG** kann deshalb keinerlei Haftung für Schäden, die durch von ihr überlassenen Mitarbeitern verursacht werden, übernehmen, weder in der Einsatzfirma noch gegenüber Dritten. Sie haftet nur für die nicht korrekte Auswahl der verliehenen Arbeitnehmer.

8. Arbeitnehmerschutz / Zulagen

Die Einsatzfirma ist verpflichtet für die Einhaltung der Schutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz, sowie für die Kunden sonst wie verbindlichen Abmachungen gemäss GAV zu sorgen.

Bei gravierenden Sicherheitsmängeln am Arbeitsplatz werden allfällige Versicherungskosten den Kunden weiter belastet. Auslagenersatz u.a. Spesen werden dem Kunden gem. dem jeweiligen GAV weiter verrechnet.

9. Übertritt in die Einsatzfirma

Ein Übertritt des Mitarbeiters in die Einsatzfirma als Angestellter oder als Aushilfe ist nach einem 6 Monate

(min.1050 Std.) dauernden Einsatz kostenlos möglich, Wird ein früherer Übertritt gewünscht, hat die **Steiner Personal Chur AG** Anspruch auf ein Honorar welches proportional dem entgangenen Gewinn und dem entstandenen Verwaltungsaufwand entspricht. Endet ein Einsatz vor Ablauf der sechs Monate (min. 1050 Std.), so ist ein Übertritt in die Einsatzfirma erst nach 6 Monaten kostenlos möglich.

Erklären die Einsatzfirma und der Mitarbeiter, dass Sie zu einem festen Arbeitsverhältnis übergehen möchten, erlischt dieser Vertrag automatisch nach 6 Monaten (min. 1050 Std.).

Diese Bestimmungen gelten auch bei einem Übertritt in eine, mit dem Kunden liierte Firma (Firmengruppe, Tochterfirma, Argepartner etc.).

10. Faktura

Die Fakturen werden aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapporte erstellt. Die Fakturen sind weitgehend Rechnungen für Lohn, Spesen sowie Sozialleistungen weshalb sie rein netto, 10 Tage nach Erhalt zahlbar sind.

Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt Zahlungen entgegenzunehmen. Eventuelle Transport- und Mahlzeitvergütungen können jedoch, nach besonderer Vereinbarung dem Mitarbeiter in Bar oder in Naturalien gewährt werden.

11. Teuerung

Allfällige Lohnanpassungen gem. GAV, oder gesetzlichen Anpassungen der Sozialleistungen werden dem Kunden weiter verrechnet. Die Mehrkosten einer freiwilligen Lohnerhöhung werden jedoch nur in Absprache mit dem Kunden weiter verrechnet.

12. Verleihvertrag

Der Kunde bekundet unter anderem, mit seiner Unterschrift auf dem Arbeitsrapport sein Einverständnis mit dem Personalverleihvertrag und den vorliegenden Bedingungen.

13. Arbeitsverhinderung

Bei Arbeitsverhinderung des **Steiner Personal Chur AG** Mitarbeiters infolge Unfall, Krankheit, Militärdienst, Vertragsbruch, höhere Gewalt usw. ist die Firma **Steiner Personal Chur AG** nicht verpflichtet, Ersatzpersonal zu stellen.

14. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung folgender Fristen jederzeit widerrufen werden:

- 2 Arbeitstage während der ersten 3 Monate
- 7 Tage ab dem 4 bis 6 Monat.
- 1 Monat ab dem 7. Monat.

15. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort der Niederlassung der **Steiner Personal Chur AG** Gerichtsstand.

16. Adresse der Bewilligungsbehörde

Amt für Volkswirtschaft, Poststrasse 1, FL 9494 Schaan, Telefon 00423 / 236